



## Wahlordnung zur Bundesmitgliederversammlung

### A. Allgemeines

1. Alle Wahlen erfolgen in schriftlicher Form.
2. Wahlvorschläge zum Bundesvorstand (BV) und zum Musikausschuss (MA) können von jedem Mitglied der Bundesmitgliederversammlung (BMV) unterbreitet werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der BMV beim Bundesvorsitzenden vorliegen.
3. Aus den eingegangenen Vorschlägen wird eine Vorschlagsliste für die Wahlen erstellt, die an die Mitglieder der BMV bis 2 Wochen vor der BMV versandt wird.
4. Die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten muss vor dem Versand der Liste vorliegen.
5. Kandidaten, die auf der Vorschlagsliste stehen, können auf der BMV auch für andere Aufgaben nominiert werden.
6. Die Wahlordnung kann von der BMV mit einer 2/3-Mehrheit außer Kraft gesetzt werden.
7. Mitglieder des BV sind laut der gültigen Satzung:
  - Bundsvorsitzende(r)
  - Stellvertreter(in) der/des Bundesvorsitzenden
  - Schatzmeister(in)
  
  - Leiter(in) Geschäftsstelle
  - Bundesposaunenwart(in)
  - Schriftführer(in)
  - Vorsitzende(r) des MA
  - Vertreter(in) für die Jugendarbeit
  - Schriftleiter(in) Info
  - maximal 2 weitere Beisitzer(innen)
8. Die/der stellvertretende Vorsitzende des MA ist laut Satzung Mitglied der BMV.

### B. Bundesvorstand und Stellvertretender Vorsitzender Musikausschuss

1. Die **Mitglieder des BV** und **die/der stellvertretende Vorsitzende des MA** werden einzeln und in getrennten Wahlgängen gewählt. (Die/der Vertreter(in) für die Jugendarbeit wird von den Verbandsjugendvertreter(inne)n gewählt und von der BMV bestätigt.)
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
3. Erhält bei mehr als zwei Kandidaten für ein Amt keiner die erforderliche Mehrheit, werden in einem zweiten Wahlgang die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zur weiteren Wahl gestellt.
4. Erhält im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### C. Musikausschuß

**Vorsitzender MA** und **Stellvertreter des Vorsitzenden** s. unter Punkt B.

#### Beisitzer:

1. Für den Musikausschuss werden 3 Beisitzer gewählt.
2. Jedes Mitglied der BMV hat höchstens 3 Stimmen. Die Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.
3. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
4. Falls aufgrund von Stimmgleichheit mehr als 3 Kandidaten gewählt wären, entscheidet eine Stichwahl.

Roland Werner / GA im Mai 1997 (Ergänzungen Jürgen Spannagel im Februar 2011)  
Angenommen von der BMV 2011 in Immengrün